

trag verpflichtet sei, das Blatt einem an demselben berechtigten Dritten einzuhändigen und die Tradition bloß in der Absicht, dieser Pflicht zu genügen, vorgenommen habe; sie vergleichen die Handlungsweise der Angeklagten mit der eines Abonnenten eines Lesecabinetts, der das eine Beleidigung enthaltende Blatt, nachdem er es gelesen, auf die Bitte eines andern Abonnenten diesem übergibt, und fügen hinzu: auch er kenne dann den strafbaren Inhalt und gebe denselben wissentlich einem Dritten zum Lesen, könne sich dadurch aber einer Beleidigung nicht schuldig machen, da er nicht berechtigt gewesen sei, dem dritten Mitberechtigten das Blatt vorzuenthalten, und nur, um seiner Verpflichtung zur Weitergabe Genüge zu leisten, dem Dritten die Druckschrift tradirt habe. Hieran schließt sich der Ausspruch: es sei nicht als thatsächlich festgestellt zu erachten, daß die Angeklagten Seine Majestät den Kaiser beleidigt hätten.

Der Beschwerdeführer findet hierin einen Rechtsirrtum, indem er annimmt, der Vorderrichter habe geglaubt, daß eine an und für sich strafbare Handlung straflos sei, wenn der Handelnde sich durch Vertrag zu dieser Handlung verpflichtet hatte, während Niemand einen Vertrag erfüllen dürfe, wenn sich demnächst ergebe, daß durch die Erfüllung ein Strafgesetz werde verletzt werden. Dieser Angriff auf das vorige Urtheil ist nicht begründet. Die ersten Richter gedenken des unter den Angeklagten bestehenden auf Umlauf der gemeinschaftlich bestellten Zeitungsblätter unter ihnen gerichteten Vertrags nicht, um daraus zu folgern, die Bestrafung wegen Beleidigung sei ausgeschlossen gewesen, weil zwar eine solche in der Tradition vom Einen zum Andern liege, aber trotzdem diese Tradition eine gültige und bindende Vertragspflicht gewesen sei. Vielmehr stellen sie den Act der Tradition als eine Handlung dar, die nicht objectiv als solche den Thatbestand der Beleidigung erfülle, sondern zu einer Beleidigung, und zwar zu einer erneuten selbständigen Beleidigung, im Gegensatz zu der in dem Verfassen und Drucken des Blatts liegenden, erst durch ihren Grund und Zweck werden könne, und verneinen, daß dieses subjective Erforderniß des Thatbestandes hier vorhanden sei, weil Grund und Zweck der von den Angeklagten vorgenommenen Tradition lediglich der unter ihnen abgeschlossene Vertrag und dessen Erfüllung gewesen sei. Sie vermiffen also den zur Majestätsbeleidigung nothwendigen strafbaren Vorsatz, und zwar indem sie als das thatsächliche Beweisergebniß aussprechen, daß die Angeklagten nicht diesen, sondern einen andern Vorsatz, den der Vertragserfüllung, gehabt haben; die an sich nicht nothwendige positive Feststellung dieses letztern Vorsatzes, die freilich nicht möglich gewesen wäre, wenn nicht auch der Vertrag selbst erwiesen war, ist nicht Anderes als eine Ergänzung und Befestigung der negativen Feststellung, auf welche es hier ankam, daß ein Beleidigungsvorsatz nicht vorhanden gewesen sei. Zwar enthält das angefochtene Urtheil die vom Beschwerdeführer daraus citirte Bemerkung, es könne in der Tradition eines Zeitungsblattes eine Beleidigung liegen, wenn sie mit dem Bewußtsein geschehe, daß der Inhalt des Blattes beleidigend sei; hiermit haben sie aber nicht den vom Beschwerdeführer hineingelegten Sinn verbunden, daß jede Tradition mit diesem Bewußtsein schon das vollständige Vergehen enthalten, woraus allerdings folgen würde, daß zu einer solchen Tradition Niemand durch Vertrag verpflichtet sein könne; sondern sie haben nur eine Voraussetzung ausgesprochen, ohne welche das Vergehen jedenfalls nicht vorhanden sei, und fügen sofort hinzu, daß, auch wenn diese Voraussetzung zutrefte, der Thatbestand der Beleidigung dennoch nicht vorliege, wenn die Tradition nur in der Absicht geschehen sei, einer Vertragspflicht nachzukommen. Ein Rechtsirrtum liegt dieser Deduction nicht zu Grunde. Wer ein Zeitungsblatt beleidigenden ihm bekannten Inhalts weitergibt, hat deshalb allein den Inhalt nicht zu vertreten, denn in dem bloßen Weiter-

geben des Blattes liegt keine Wiedergabe des Inhalts als der Meinung des Tradenten, und nicht einmal ein für sich allein hinreichender Beweis, daß der Tradent den Inhalt gutheißt oder die Ansichten des Blattes theile, also, wenn diese Mängel nicht durch einen hinzukommenden und nachgewiesenen Beleidigungsvorsatz beseitigt werden, keine Beleidigung.

Zur Anklage wegen Zuwiderhandeln gegen das Socialistengesetz erklären die vorigen Richter für nicht bewiesen, daß die Angeklagten verbotene Druckschriften verbreitet hätten; sie hätten auf die Zeitungsblätter auf gemeinschaftliche Kosten abonniert und dieselben unter sich circuliren lassen; das Gesetz verstehe unter „Verbreitung“ diejenige Handlung, wodurch die verbotene Schrift unter das Publicum gebracht und ihr eine weitere Verbreitung verschafft werde, als im Falle des straflosen Abonnements; die Angeklagten wären in das Abonnement nur eingetreten, um sich die Kosten des Blatts zu verringern, und durch ihren Vertrag verpflichtet gewesen, das Blatt weiter zu geben; sie hätten es nur ihren Socii in der Lesegesellschaft, nicht fremden Personen gegeben; in einem einzelnen Fall habe zwar der eine Angeklagte eines der Exemplare einem befreundeten Dritten vertraulich überlassen, aber in Ermangelung weiterer thatsächlicher Beschuldigungsmomente finde das Gericht hierin nur eine straflose vertrauliche Mittheilung.

Daß eine Verbreitung nicht anzunehmen ist, wenn ein Einzelner sich die verbotene Schrift für sich allein bestellt und liest, ergibt sich aus dem Wortsinne. Wie groß die Anzahl von Personen, denen die Schrift zugänglich gemacht wird, sein müsse, damit nach dem Wortsinne von einer Verbreitung die Rede sein könne, läßt sich nicht unbedingt für jeden Fall im voraus bestimmen; die Zahl der Angeklagten ist aber jedenfalls groß genug, um die Anwendung des Ausdrucks zuzulassen. Ob derselbe auf die Handlungsweise der Angeklagten aus andern, als dem bloßen Wortsinne entnommenen Gründen für zutreffend zu erachten sei, dafür kann die Analogie anderer Gesetze, in denen der Ausdruck vorkommt, nicht unmittelbar entscheidend sein; denn das Gesetz vom 21. October 1878 ist ein für ganz concrete Zwecke berechnetes, welches zunächst und vorzugsweise aus diesen seinen Zwecken interpretirt werden muß. Auch fehlt es bei dem §. 19. dieses Gesetzes an demjenigen Grunde für die Auslegung der „Verbreitung“ als einer Verbreitung in das Publicum, welcher bei andern gesetzlichen Bestimmungen aus der Zusammenstellung der „Verbreitung“ mit den Begriffen der „Oeffentlichkeit“, der „Menschenmenge“, des „Publicums“ entnommen werden kann.

Um den socialistischen auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen entgegenzuwirken, sollte vornehmlich auch die Mittheilung der diesen Bestrebungen dienenden Lehren verhindert werden; zu diesem Zweck hat das Gesetz die Befugniß eingeführt, diejenigen Druckschriften zu verbieten, welche Lehren solcher Art enthalten; die Aufnahme der letztern in die Gedanken und die Ueberzeugung der Nation erschien als eine der Gefahren, denen vorgebeugt werden sollte. Um die Störung der öffentlichen Ordnung, die Verletzung der Rechte von Privatpersonen durch öffentliche Angriffe und Berunglimpfungen, und um die Definition des Ausdrucks „Presse“, damit der Bereich des Preßgesetzes festgestellt werde, handelt es sich dabei nicht; auch aus diesem Grunde kann der Begriff der „Verbreitung“ in den §§. 85. 184. 186. des Strafgesetzbuchs, §. 3. des Reichspreßgesetzes über die Auslegung des Begriffs der Verbreitung im §. 19. des Socialistengesetzes nicht entscheiden.

Wenn also die vorigen Richter die Angeklagten für nicht schuldig der Verbreitung verbotener Schriften halten, weil die letztern nicht in das Publicum, das heißt nicht in eine unbestimmte Menge von Menschen gebracht seien, sondern nur unter dem geschlossenen Kreise